



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Postfach 900362, 99106 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

FREISTAAT THÜRINGEN

*Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme*

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr



Der Minister

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 1029

Drs. 5/1919

E-Mail, Fax
olaf.langlotz@tmbv.thueringen.de
0361 3791-299

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
22-4621

Telefon, Name
0361 3791-200
Olaf Langlotz

Datum
6. Dezember 2010

Kleine Anfrage Nr. 1029 des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Umweltauswirkungen Autohofprojekt Sundhausen -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkungen:

Auslöser der Kleinen Anfrage ist offenbar das eingeleitete Bebauungsplanverfahren der Stadt Nordhausen, durch das bei Sundhausen ein Autohof mit ergänzenden Angeboten bauplanungsrechtlich ermöglicht werden soll. Die durch das Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit ist erfolgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Vielzahl von Bedenken vorgetragen, die nach dem Eindruck der Stadt Nordhausen auch daraus resultierten, dass allein aus dem Bebauungsplan die konkreten Auswirkungen der einzelnen Nutzungen nicht erkennbar waren. Manche Fragen wären auch erst im Rahmen der anschließenden Vorhabengenehmigungsverfahren geprüft worden.

Da auf der anderen Seite das geplante Vorhaben und damit auch seine Auswirkungen tatsächlich hinreichend beschreibbar sind, hat sich die Stadt Nordhausen dafür entschieden, das eingeleitete Verfahren für einen so genannten Angebotsbebauungsplan in ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu ändern. In diesem Verfahren können insbesondere die zu erwartenden Umweltauswirkungen konkreter dargestellt werden.

Da wegen der Änderung des Verfahrens auch die Bebauungsplanunterlagen geändert werden müssen, ist mit einem kurzfristigen Abschluss des Verfahrens nicht zu rechnen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es bereits erschlossene bzw. kurz vor der Erschließung stehende Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Nordthüringen (Name, Größe), die sich in Autobahnnähe befinden, wie ist die gegenwärtige Auslastung dieser Standorte (in Hektar) und rechtfertigt die geplante Größe des Autohofs den mittelfristigen Bedarf?

Zu 1.:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es in der Nähe der Bundesautobahn A 38 folgende Gewerbe- und Industriegebiete, die theoretisch für einen Autohof geeignet wären:

Stadt Nordhausen: Industriegebiet "Goldene Aue",

Stadt Bleicherode: Gewerbe- und Industriegebiet "Kirchhagenscher Weg",
Industriegebiet "Kaliwerk"

Gemeinde Bernterode: Gewerbe- und Industriegebiet "Gewerbepark Schmalenbach"

Stadt Leinefelde-Worbis: Gewerbe- und Industriegebiet "Am Steinberge / Martinsfeld"

Bis auf das Industriegebiet „Goldene Aue“ in Nordhausen, für dessen Erschließung Ende 2010 ein Zuwendungsbescheid aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erlassen werden soll, sind die anderen aufgeführten Gebiete bereits erschlossen.

Die geförderten Flächen/Standorte sind gemäß Förderbedingungen der GRW vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, wozu ein Autohof nicht zählt.

Ob der zukünftige verkehrliche Bedarf die geplante Größe des Autohofs rechtfertigt, kann nicht exakt prognostiziert werden. Da es sich um eine private Investition handelt, haben die Genehmigungsbehörden aber auch nicht das Recht, diesen Bedarf zu hinterfragen.

Frage 2:

Ist die Ausweisung des flächenbezogenen Schallleistungspegels ausschließlich für das Projekt des Autohofes als fachgerecht anzusehen, wenn der Autohof die Freifläche zwischen Ortslage/Wohnbebauung und Autobahn A 38 einnimmt und wenn ja, wie wird die Vorbelastung des Verkehrslärms der Autobahn A 38 aktuell bewertet (Verkehrsmengenzahlen, Kfz/24 Stunden)?

Zu 2.:

Die Ausweisung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln auf dem Autohof ist grundsätzlich im Rahmen des vorsorgenden Lärmschutzes bei der Planung und Genehmigung von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" richtig und möglich. Die Festlegung solcher Schallleistungspegel in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren dient letztlich der sicheren Einhaltung der zulässigen gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch Geräusche der geplanten Anlage.

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen und ggf. sind erforderliche Lärmschutzmaßnahmen festzulegen. Dabei sind "Fremdbelastung" durch Verkehrsgeräusche der Autobahn A 38 und weitere Vorbelastungen zu berücksichtigen, um insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen am Immissionsort (Nummer 3.2.1 TA Lärm) zu vermeiden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass z. B. für Verkehrslärm von der nach Straßenrecht planfestgestellten Autobahn A 38 die Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) anzuwenden ist.

Frage 3:

Rechtfertigen die Umstände des Projektes, u.a. unmittelbare Ortsrandlage, 24 Stunden Non-Stop-Betrieb des Autohofs, Bauhöhe 30 Meter, nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und wenn nein, welche landesplanerischen Möglichkeiten bestehen, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger von Sundhausen nicht weiter einzuschränken?

Zu 3.:

Für den Autohof wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Bestandteil jedes Bebauungsplanverfahrens ist – von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen – nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung. Die Umweltprüfung umfasst die Anforderungen der Projekt-UVP und der so genannten strategischen Umweltprüfung.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB.

Frage 4:

Für welche einzelnen Zwecke (bitte um Aufzählung) und in welchem geschätzten Umfang (Schätzung in Euro) werden öffentliche Mittel des Freistaats Thüringen zur Erschließung des Autohofprojektes eingesetzt?

Zu 4.:

Für die Erschließung des Autohofs sind keine öffentlichen Mittel des Landes vorgesehen. Auch die Planungskosten für den Bebauungsplan werden aufgrund eines städtebaulichen Vertrags durch den Investor übernommen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Carius

